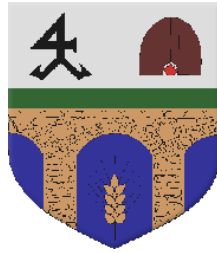


Gemeinde Schmölln-Putzkau



Bebauungsplan Wohnbebauung am Sportplatz Entwurf



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 15.03.2022

Planungsträger: Gemeinde Schmölln-Putzkau,
Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Erschließungsträger: Roland Zimmermann,
Horst-Vieth-Str. 19, 01445 Radebeul

Bebauungsplanung: W.WERKplan GmbH,
Burgwartstr. 77a, 01705 Freital

Bearbeitung Artenschutzprüfung: Schulz UmweltPlanung,
Schössergasse 10, 01796 Pirna



Pirna, 15.03.2022

i.A. Dipl.-Ing. Jürgen Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Datengrundlagen	5
3	Beschreibung des Plangebietes	6
3.1	Lage des Plangebietes	6
3.2	Habitatstrukturen	7
4	Relevante Arten und Artengruppen sowie Konfliktanalyse	8
4.1	Untersuchungsmethodik	8
4.2	Potenziell vorkommende Arten	8
4.3	Relevanzprüfung / Tatsächlich vorkommende Arten	18
4.4	Vorhabensbezogene Wirkfaktoren	18
4.5	Betroffenheitsabschätzung	19
5	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	21
6	Hinweise für die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	22
7	Fotodokumentation	23

1 Veranlassung

In Schmölln soll an der Bischofswerdaer Straße (K 7260) ein Allgemeines Wohngebiet entstehen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,1 ha. Es umfasst die Flurstücke 348/4, 349/4, 350/5, 351/8, 351/9, 351/10, 345/20 und 345/21 (Sportplatzweg, teilweise) der Gemarkung Schmölln.

Es sind 14 Einzelhausstandorte geplant. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Nach dem Bebauungsplan-Entwurf /1/ sind bis zu zweigeschossige Wohnbauten zulässig, mit einer zulässigen Traufhöhe von 7,00m.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der südlich angrenzenden Bischofswerdaer Straße aus, teilweise über Stichwege, die die hinteren Grundstücke erschließen.

Die am südlichen Plangebietsrand entlang der Bischofswerdaer Straße vorhandene Baumreihe soll erhalten werden. Dazu weist die Planung /1/ hier öffentliche Grünfläche aus, ebenso wie am westlichen Plangebietsrand zum Sportplatz hin.

Zur geplanten Bebauung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dazu werden die für das Plangebiet relevanten geschützten Arten ermittelt und bewertet. Rechtliche Grundlage für die Artenschutzprüfung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung /20/. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten:

- „1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt eines Ortsbezuges bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, zum Beispiel durch Bewegungen,

Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Artenschutzrechtlich relevante Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden.

Nach Nummer 3 als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG /20/ enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass „...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird...“.

Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen.

2 Datengrundlagen

Allgemeine Quellen

- /1/ Gemeinde Schmölln-Putzkau (2022): Bebauungsplan-Entwurf „Wohnbebauung am Sportplatz“, Stand: 08.03.2022; erarbeitet von W.WERKplan GmbH, Freital;
- /2/ LfULG (2010): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG
- /3/ SMUL (2021): Internetseite des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Umweltportal. <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm> (u.a. Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Tabellen zu auftretenden Arten „In Sachsen auftretende Vogelarten 2.0“ und „Streng geschützte Arten (außer Vögel) 2.0“)
- /4/ LfULG (2021): iDA – Umweltportal Sachsen. Artdaten-Online. Rasterverbreitungskarte MTB-Q. <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?jsessionid=459F3B74E32951072440F9E88A17811A>
- /5/ Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstraße 35, D-73614 Schorndorf. <http://www.schwegler-natur.de/>
- /6/ Geiger, A., Kiel, E. F., WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen–Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW, 4(07), 46-48.
- /7/ Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C.; Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- /8/ Landratsamt Bautzen (2022): Auszug aus der MultiBase-Artdatenbank (Artdaten Meßtischblattquadrant 4851-SW und 1000m-Umkreis um Plangebiet).

Säugetiere

- /9/ Bundesamt für Naturschutz (BfN): Internethandbuch zu Arten des Anhang-IV der FFH-Richtlinien – Fledermäuse. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>
- /10/ Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2019): Internethandbuch zu Arten des Anhang-IV der FFH-Richtlinien – Sonstige Säugetiere. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetierenstige.html>
- /11/ Hauer, S.; Ansorge, H.; Zöphel, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Herausgegeben vom LfULG. 1. Auflage.
- /12/ SMUL: Online-Artensteckbriefe zu FFH-Arten in Sachsen - Säugetiere. <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8249.htm>

Brutvögel

- /13/ Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2019): Artensteckbriefe. https://www.dhv.de/fileadmin/user_upload/aktuell_zu_halten/Gelaende/Ausbildungsunterlagen/Artensteckbriefe.pdf
- /14/ SMUL: Online-Artensteckbriefe zu Arten der Vogelschutzrichtlinie in Sachsen. <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8242.htm>

/15/ Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S.; Trapp, H.; Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Herausgegeben vom LfULG. 1. Auflage

Amphibien & Reptilien

/16/ Bundesamt für Naturschutz (BfN): Internethandbuch zu Arten des Anhang-IV der FFH-Richtlinien – Amphibien. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien.html>

/17/ Bundesamt für Naturschutz (BfN): Internethandbuch zu Arten des Anhang-IV der FFH-Richtlinien – Reptilien. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien.html>

/18/ SMUL (2019): Online-Artensteckbriefe zu FFH-Arten in Sachsen – Amphibien und Reptilien. <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8248.htm>, 23.05.2019

/19/ Zöphel, U.; Steffens, R. (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Herausgegeben vom LfULG. 1. Auflage

Rechtliche Grundlagen

/20/ BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

/21/ SächsNatSchG: Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am westlichen Ortsrand von Schmölln und wird heute größtenteils intensiv ackerbaulich genutzt.



Abb. 1: Übersicht des Plangebietes (aus: Geoportal Sachsen; Geltungsbereich rot umrandet)

3.2 Habitatstrukturen

Im Plangebiet wurde am 21.02.2022 eine Begehung des Plangebietes zur Untersuchung möglicher Habitatstrukturen geschützter Arten durchgeführt. Der derzeitige Zustand des Plangebietes ist durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Die Flächen des Plangebietes befinden sich zwischen der Bischofswerdaer Straße (K 7260) im Süden und dem Sportplatzweg im Norden. Sowohl an der Bischofswerdaer Straße als auch am Sportplatzweg grenzt bereits Wohnbebauung an, wobei es sich teilweise um Einfamilienhäuser, teilweise um Mehrfamilienhäuser handelt. Entlang der Bischofswerdaer Straße besteht zwischen dem Gehweg und der Ackerfläche ein schmaler Grünstreifen, auf dem sich eine Baumreihe befindet. Dort stehen insgesamt 17 Bäume mit ca. 10-20 cm Stammdurchmesser. Weitere junge Bäume finden sich zwischen dem Plangebiet und dem westlich angrenzenden Sportplatz, wo 8 junge Stieleichen mit ca. 8 cm Stammdurchmesser stehen. (siehe Fotodokumentation) Weitere auf angrenzenden privaten Grundstücken stehende Einzelgehölze und Hecken grenzen direkt östlich an das Plangebiet an. Die Gehölze stellen aus artenschutzrechtlicher Sicht potentielle Habitate für baumbewohnende Vogelarten dar. Da an den jungen Bäumen keine Baumhöhlen vorhanden sind, besteht keine Eignung für Höhlenbrüter. Da die Ackerflächen intensiv bewirtschaftet werden, weisen sie aus artenschutzrechtlicher Sicht nur ein geringes Habitatpotential auf. Die randlichen Grünstreifen sind potentielle Habitate für Bodenbrüter, jedoch durch die angrenzende Straße, Gehwege und den Sportplatz gestört, sodass sich störempfindliche Arten hier nicht ansiedeln werden. In den an das Plangebiet nördlich und östlich angrenzenden Gärten sind teilweise Altgehölze vorhanden, die eine Besiedlung durch gehölbewohnende Arten erwarten lassen.



Abb. 2: Plangebiet an der Bischofswerdaer Straße; im Hintergrund Sportplatz

4 Relevante Arten und Artengruppen sowie Konfliktanalyse

4.1 Untersuchungsmethodik

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind die folgenden Arten zu betrachten /20/:

1. Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind,
2. europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL,
3. Arten, die nach der Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter Schutz stehen (eine solche Rechtsverordnung gibt es derzeit noch nicht).

Gegenstand der Untersuchung sind im Hinblick dessen die im Plangebiet tatsächlich vorkommenden Arten sowie die durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen potentiell vorkommenden Arten.

Für die Abschichtung kommen nach dem „Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes“ (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) /2/ folgende Kriterien zur Anwendung:

1. Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben / verschollen, nicht vorkommend;
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;
3. Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter);
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). /2/

Arten, die in Sachsen als ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend gelten, werden nachfolgend nicht gelistet.

Arten mit einem anderweitigen Verbreitungsgebiet werden ebenfalls nicht betrachtet.

Vielmehr werden zunächst alle Arten aus der MultiBase-Artdatenbank aufgeführt, die in den letzten Jahrzehnten im Meßtischblattquadranten 4851-SW, in dem sich auch das Plangebiet befindet, nachgewiesen werden konnten und somit das artenschutzrechtliche Potential im weiteren Sinne darstellen. Anschließend erfolgt gemäß Punkt 3. des o.g. Abschichtungsschemas eine Bewertung, inwieweit die genannten Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens ihren Lebensraum haben.

Dies wird abgeglichen mit der am 21.02.2021 erfolgten Geländekartierung und Aufnahme der Habitatstrukturen (s. oben). Eine Erfassung von Arten in mehreren Erfassungsdurchgängen anhand üblicher Methodenstandards erfolgte aufgrund der für eine Erfassung ungeeigneten Jahreszeit und wegen des nur geringen Habitatwerts des Plangebietes nicht.

Schließlich wird anhand des tatsächlich relevanten Artenspektrums beurteilt, inwieweit Verbotstatbestände eintreten könnten.

4.2 Potenziell vorkommende Arten

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse der Artdatenabfrage für das Gebiet des Meßtischblattquadranten 4851-SW.

Tab. 1: Im Gebiet des Meßtischblattquadranten 4851-SW nachgewiesene Arten /8/

Art_Deutsch	Art_Wissenschaftlich	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	FFH-RL	BNatSchG
Biegsame Glanzleuchteralge	Nitella flexilis	Algen	V	3		
Bergmolch	Ichthyosaura alpestris	Amphibien	3	u		Besonders geschützt
Erdkröte	Bufo bufo	Amphibien	u	u		Besonders geschützt
Grasfrosch	Rana temporaria	Amphibien	u	u	FFH-V	Besonders geschützt
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	Amphibien	V	3	FFH-IV	Streng geschützt
Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	Amphibien	3	V	FFH-II, FFH-IV	Streng geschützt
Rotbauchunke	Bombina bombina	Amphibien	3	2	FFH-II, FFH-IV	Streng geschützt
Teichmolch	Lissotriton vulgaris	Amphibien	V	u		Besonders geschützt
Blut-Storchschnabel	Geranium sanguineum	Farn- und Samenpflanzen	1			
Breitblättriges Knabenkraut	Dactylorhiza majalis	Farn- und Samenpflanzen	3	3		Besonders geschützt
Einfacher Igelkolben	Sparganium emersum	Farn- und Samenpflanzen	V			
Färber-Ginster	Genista tinctoria	Farn- und Samenpflanzen	V			
Finger-Lerchensporn	Corydalis solida	Farn- und Samenpflanzen	2			
Haarstängelige Brombeere	Rubus gracilis	Farn- und Samenpflanzen	V			
Gewönl. Frauenmantel	Alchemilla vulgaris	Farn- und Samenpflanzen	V			
Günthers Brombeere	Rubus guentheri	Farn- und Samenpflanzen	V			
Haken-Wasserstern	Callitriche hamulata	Farn- und Samenpflanzen	3			
Heide-Nelke	Dianthus deltoides	Farn- und Samenpflanzen	*			Besonders geschützt
Hofmanns Brombeere	Rubus acanthodes	Farn- und Samenpflanzen	3			
Kaschuben-Wicke	Vicia cassubica	Farn- und Samenpflanzen	2			
Kleiner Baldrian	Valeriana dioica	Farn- und Samenpflanzen	V			
Körnchen-Steinbrech	Saxifraga granulata	Farn- und Samenpflanzen	*			Besonders geschützt
Nelken-Haferschmiele	Aira caryophyllea	Farn- und Samenpflanzen	3			
Schleichers Brombeere	Rubus schleicheri	Farn- und Samenpflanzen	V			
Schmalblättriges Wollgras	Eriophorum angustifolium	Farn- und Samenpflanzen	V			
Steppen-Salbei	Salvia nemorosa	Farn- und Samenpflanzen	1			

Art_Deutsch	Art_Wissenschaftlich	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	FFH-RL	BNatSchG
Sumpf-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>	Farn- und Samenpflanzen	*			Besonders geschützt
Wiesen-Schachtelhalm	<i>Equisetum pratense</i>	Farn- und Samenpflanzen	G			
Äsche	<i>Thymallus thymallus</i>	Fische und Rundmäuler	2	2	FFH-V	
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	Fische und Rundmäuler	V	u	FFH-II	Besonders geschützt
Flussaal	<i>Anguilla anguilla</i>	Fische und Rundmäuler	2	2		
Moderlieschen	<i>Leucaspius delineatus</i>	Fische und Rundmäuler	V	V		
Furchen-Schüsselflechte	<i>Parmelia sulcata</i>	Flechten	u			Besonders geschützt
Schwarzwß. Scheibenflechte	<i>Buellia alboatra</i>	Flechten	2			
Feldsandlaufkäfer	<i>Cicindela campestris</i>	Käfer (Coleoptera)	*			Besonders geschützt
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	Krebse (Crustacea)		1	FFH-V	Streng geschützt
Blaue Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>	Libellen (Odonata)		*		Besonders geschützt
Blaulügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	Libellen (Odonata)	3	*		Besonders geschützt
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	Libellen (Odonata)		*		Besonders geschützt
Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>	Libellen (Odonata)		*		Besonders geschützt
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	Libellen (Odonata)		*		Besonders geschützt
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>	Libellen (Odonata)		*		Besonders geschützt
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	Libellen (Odonata)		*		Besonders geschützt
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Libellen (Odonata)	3	*	FFH-II, FFH-IV	Streng geschützt
Blattloses Koboldmoos	<i>Buxbaumia aphylla</i>	Moose	3			
Calypogeia azurea	<i>Calypogeia azurea</i>	Moose	V			
Caroliana-Hornmoos	<i>Phaeoceros carolineanus</i>	Moose	3			
Dunkelsporiges Hornmoos	<i>Anthoceros agrestis</i>	Moose	3			
Flaschen-Lebermoos	<i>Blasia pusilla</i>	Moose	V			
Gewöhnliches Weißmoos	<i>Leucobryum glaucum</i>	Moose	V		FFH-V	Besonders geschützt
Girgensohnsches Torfmoos	<i>Sphagnum girgensohnii</i>	Moose			FFH-V	Besonders geschützt
Haarblättriges Torfmoos	<i>Sphagnum capillifolium</i>	Moose	3		FFH-V	Besonders geschützt
Bartspitzkelchmoos	<i>Barbilophozia hatcheri</i>	Moose	3			

Art_Deutsch	Art_Wissenschaftlich	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	FFH-RL	BNatSchG
Hübners Sternlebermoos	Riccia huebeneriana	Moose	3			
Riccardia incurvata	Riccardia incurvata	Moose	V			
Riccia rhenana	Riccia rhenana	Moose	3			
Riccia warnstorffii	Riccia warnstorffii	Moose	3			
Russowsches Torfmoos	Sphagnum russowii	Moose	V		FFH-V	Besonders geschützt
Scapania irrigua	Scapania irrigua	Moose	V			
Sparriges Torfmoos	Sphagnum squarrosum	Moose			FFH-V	Besonders geschützt
Vielspaltiges Ohnnervmoos	Riccardia multifida	Moose	3			
Wasser-Sternlebermoos	Ricciocarpos natans	Moose	V			
Blindschleiche	Anguis fragilis	Reptilien	u	u		Besonders geschützt
Glattnatter	Coronella austriaca	Reptilien	2	3	FFH-IV	Streng geschützt
Kreuzotter	Vipera berus	Reptilien	2	2		Besonders geschützt
Ringelnatter	Natrix natrix	Reptilien	V	V		Besonders geschützt
Waldeidechse	Zootoca vivipara	Reptilien	V	u		Besonders geschützt
Zauneidechse	Lacerta agilis	Reptilien	3	V	FFH-IV	Streng geschützt
Abendsegler	Nyctalus noctula	Säugetiere	V	V	FFH-IV	Streng geschützt
Brandmaus	Apodemus agrarius	Säugetiere	*	D		Besonders geschützt
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Säugetiere	V	3	FFH-IV	Streng geschützt
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris	Säugetiere	*	*		Besonders geschützt
Feldhase	Lepus europaeus	Säugetiere	3	3		
Fischotter	Lutra lutra	Säugetiere	3	3	FFH-II, FFH-IV	Streng geschützt
Gartenspitzmaus	Crocidura suaveolens	Säugetiere	*	3		Besonders geschützt
Gelbhalsmaus	Apodemus flavicollis	Säugetiere	*	*		Besonders geschützt
Graues Langohr	Plecotus austriacus	Säugetiere	2	1	FFH-IV	Streng geschützt
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Säugetiere	3	V	FFH-IV	Streng geschützt
Hermelin	Mustela erminea	Säugetiere	V	D		
Langohrfledermäuse	Plecotus	Säugetiere			FFH-IV	Streng geschützt

Art_Deutsch	Art_Wissenschaftlich	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	FFH-RL	BNatSchG
Maulwurf	Talpa europaea	Säugetiere	*	*		Besonders geschützt
Mauswiesel	Mustela nivalis	Säugetiere	V	D		
Mufflon	Ovis gmelini	Säugetiere	nb	nb		Besonders geschützt
Waldmaus	Apodemus sylvaticus	Säugetiere	V	*		Besonders geschützt
Waldspitzmaus	Sorex araneus	Säugetiere	*	*		Besonders geschützt
Zwergfledermaus i.e.S.	Pipistrellus pipistrellus	Säugetiere	V	*	FFH-IV	Streng geschützt
Zwergmaus	Micromys minutus	Säugetiere	V	V		Besonders geschützt
Braunauge	Lasiommata maera	Schmetterlinge (Lepidoptera)	3	V		
Braunes Ordensband	Minucia lunaris	Schmetterlinge (Lepidoptera)	V	V		
Braunwurz-Mönch	Cucullia scrophulariae	Schmetterlinge (Lepidoptera)	*	*		Besonders geschützt
Bunte Waldgraseule	Polymixis gemmea	Schmetterlinge (Lepidoptera)	*	*		Besonders geschützt
Dottergelb Flechtenbärchen	Eilema sororcula	Schmetterlinge (Lepidoptera)	2	*		
Eichenwald-Frühlingseule	Orthosia miniosa	Schmetterlinge (Lepidoptera)	V	V		
Großer Schillerfalter	Apatura iris	Schmetterlinge (Lepidoptera)	2	V		Besonders geschützt
Großes Eichenkarmin	Catocala sponsa	Schmetterlinge (Lepidoptera)	V	*		Besonders geschützt
Grüne Eicheneule	Dichonia aprilina	Schmetterlinge (Lepidoptera)	1	V		
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus	Schmetterlinge (Lepidoptera)	u	*		Besonders geschützt
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas	Schmetterlinge (Lepidoptera)	u	*		Besonders geschützt
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus	Schmetterlinge (Lepidoptera)	u	*		Besonders geschützt
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria dia	Schmetterlinge (Lepidoptera)	V	u		Besonders geschützt
Mauerfuchs	Lasiommata megera	Schmetterlinge (Lepidoptera)	V	*		
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	Schmetterlinge (Lepidoptera)	2	*	FFH-IV	Streng geschützt
Olivgrüner Bindenspanner	Chloroclysta siterata	Schmetterlinge (Lepidoptera)	3	*		
Pappelauen-Zahnspinner	Gluphisia crenata	Schmetterlinge (Lepidoptera)	3	*		
Schatten-Mönch	Cucullia umbratica	Schmetterlinge (Lepidoptera)	*	*		Besonders geschützt
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	Schmetterlinge (Lepidoptera)	u	*		Besonders geschützt
Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria	Schmetterlinge (Lepidoptera)	2	*	FFH-II *	

Art_Deutsch	Art_Wissenschaftlich	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	FFH-RL	BNatSchG
Trockenrasen-Bandeule	<i>Epilecta linogrisea</i>	Schmetterlinge (Lepidoptera)	3	V		
Vogelwicken-Bläuling	<i>Polyommatus amandus</i>	Schmetterlinge (Lepidoptera)	u	*		Besonders geschützt
Wander-Gelbling	<i>Colias croceus</i>	Schmetterlinge (Lepidoptera)	u	*		Besonders geschützt
Sumpfgrashüpfer	<i>Chorthippus montanus</i>	Schrecken (Saltatoria)	3	V		
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	Vögel	*			Besonders geschützt
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Bastardkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	Vögel				Besonders geschützt
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Vögel	3	3		Streng geschützt
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Vögel	3	V		Besonders geschützt
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Vögel	V	3		Besonders geschützt
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Vögel	2	2		Besonders geschützt
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Vögel	V	*		Besonders geschützt
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Vögel	3	*	VRL-Anh.I	Streng geschützt
Elster	<i>Pica pica</i>	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Vögel	V	3		Besonders geschützt
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Vögel	*	V		Besonders geschützt
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Vögel	V	*		Besonders geschützt
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Vögel	V	*		Besonders geschützt

Art_Deutsch	Art_Wissenschaftlich	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	FFH-RL	BNatSchG
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Vögel	3	*		Besonders geschützt
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Gelbspötter	Hippolais icterina	Vögel	V	*		Besonders geschützt
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Girlitz	Serinus serinus	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Goldammer	Emberiza citrinella	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Grauschnäpper	Muscicapa striata	Vögel	*	V		Besonders geschützt
Grauspecht	Picus canus	Vögel	*	2	VRL-Anh.I	Streng geschützt
Grünfink	Carduelis chloris	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Grünspecht	Picus viridis	Vögel	*	*		Streng geschützt
Habicht	Accipiter gentilis	Vögel	*	*		Streng geschützt
Haubenlerche	Galerida cristata	Vögel	1	1		Streng geschützt
Haubenmeise	Parus cristatus	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Hausperling	Passer domesticus	Vögel	V	*		Besonders geschützt
Heckenbraunelle	Prunella modularis	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Höckerschwan	Cygnus olor	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Hohltaube	Columba oenas	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Kiebitz	Vanellus vanellus	Vögel	1	2		Streng geschützt
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Vögel	V	*		Besonders geschützt
Kleiber	Sitta europaea	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Kleinspecht	Dryobates minor	Vögel	*	3		Besonders geschützt
Kohlmeise	Parus major	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Kolkrabe	Corvus corax	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Krickente	Anas crecca	Vögel	1	3		Besonders geschützt
Kuckuck	Cuculus canorus	Vögel	3	3		Besonders geschützt

Art_Deutsch	Art_Wissenschaftlich	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	FFH-RL	BNatSchG
Mauersegler	Apus apus	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Mäusebussard	Buteo buteo	Vögel	*	*		Streng geschützt
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Vögel	3	3		Besonders geschützt
Misteldrossel	Turdus viscivorus	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Nebelkrähe	Corvus corone cornix	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Neuntöter	Lanius collurio	Vögel	*	*	VRL-Anh.I	Besonders geschützt
Ortolan	Emberiza hortulana	Vögel	3	2	VRL-Anh.I	Streng geschützt
Pirol	Oriolus oriolus	Vögel	V	V		Besonders geschützt
Rabenkrähe	Corvus corone corone	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Vögel	3	V		Besonders geschützt
Reiherente	Aythya fuligula	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Ringeltaube	Columba palumbus	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Vögel	*	*	VRL-Anh.I	Streng geschützt
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Rotmilan	Milvus milvus	Vögel	*	*	VRL-Anh.I	Streng geschützt
Schafstelze	Motacilla flava	Vögel	V	*		Besonders geschützt
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Schwarzmilan	Milvus migrans	Vögel	*	*	VRL-Anh.I	Streng geschützt
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Vögel	*	*	VRL-Anh.I	Streng geschützt
Singdrossel	Turdus philomelos	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Sperber	Accipiter nisus	Vögel	*	*		Streng geschützt
Star	Sturnus vulgaris	Vögel	*	3		Besonders geschützt
Stieglitz	Carduelis carduelis	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Stockente	Anas platyrhynchos	Vögel	*	*		Besonders geschützt

Art_Deutsch	Art_Wissenschaftlich	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	FFH-RL	BNatSchG
Straßentaube	Columba livia domestica	Vögel	nb	nb		Besonders geschützt
Sumpfmeise	Parus palustris	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Tannenmeise	Parus ater	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Teichralle	Gallinula chloropus	Vögel	V	V		Streng geschützt
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	Vögel	V	3		Besonders geschützt
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Turmfalke	Falco tinnunculus	Vögel	*	*		Streng geschützt
Turteltaube	Streptopelia turtur	Vögel	3	2		Streng geschützt
Uferschwalbe	Riparia riparia	Vögel	*	*		Streng geschützt
Uhu	Bubo bubo	Vögel	V	*	VRL-Anh.I	Streng geschützt
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Wachtel	Coturnix coturnix	Vögel	*	V		Besonders geschützt
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Waldkauz	Strix aluco	Vögel	*	*		Streng geschützt
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Vögel	V	*		Besonders geschützt
Waldohreule	Asio otus	Vögel	*	*		Streng geschützt
Wasserralle	Rallus aquaticus	Vögel	V	V		Besonders geschützt
Weidenmeise	Parus montanus	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Weißstorch	Ciconia ciconia	Vögel	V	V	VRL-Anh.I	Streng geschützt
Wespenbussard	Pernis apivorus	Vögel	V	V	VRL-Anh.I	Streng geschützt
Wiedehopf	Upupa epops	Vögel	2	3		Streng geschützt
Wiesenpieper	Anthus pratensis	Vögel	2	2		Besonders geschützt
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	Vögel	V	*		Besonders geschützt
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Vögel	*	*		Besonders geschützt
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Vögel	*	*		Besonders geschützt

Während die in der Tab. 1 genannten Arten das Artenpotential in einem weiten Umfeld beschreibt, werden nachfolgend die Ergebnisse der Auswertung der Artdatenbank für einen 1.000m-Umkreis um das Plangebiet wiedergegeben.

Tab. 2: Im 1.000m-Umkreis um das Plangebiet nachgewiesene Arten /8/

Art_Deutsch	Art_Wissenschaftlich	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	FFH-RL	BNatSchG
Erdkröte	Bufo bufo	Amphibien	u	u		Besonders geschützt
Grasfrosch	Rana temporaria	Amphibien	u	u	FFH-V	Besonders geschützt
Blindschleiche	Anguis fragilis	Reptilien	u	u		Besonders geschützt
Ringelnatter	Natrix natrix	Reptilien	V	V		Besonders geschützt
Waldeidechse	Zootoca vivipara	Reptilien	V	u		Besonders geschützt
Zauneidechse	Lacerta agilis	Reptilien	3	V	FFH-IV	Streng geschützt
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Säugetiere	V	3	FFH-IV	Streng geschützt
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus	Schmetterlinge	u	*		Besonders geschützt
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas	Schmetterlinge	u	*		Besonders geschützt
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus	Schmetterlinge	u	*		Besonders geschützt
Mauerfuchs	Lasiommata megera	Schmetterlinge	V	*		
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	Schmetterlinge	u	*		Besonders geschützt

4.3 Relevanzprüfung / Tatsächlich vorkommende Arten

Ausgehend von der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand von Schmölln, der intensiven Ackernutzung der Fläche und Störeinflüssen durch die angrenzenden Straßen, den Sportplatz und die Wohngebiete ist hier mit dem Vorkommen von nur wenigen der zuvor genannten Arten zu rechnen. Dabei handelt es sich in der Regel um kulturfolgende Arten, die relativ unempfindlich sind gegenüber den Störwirkungen.

Insbesondere für folgende, in den Tabellen 1 und 2 genannte Arten sind die vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet **nicht** geeignet bzw. sind für diese Arten **keine geeigneten Lebensräume** und Teil-Lebensräume und somit auch **keine Reproduktionsstätten** vorhanden:

- Geschützte Pflanzenarten
- Geschützte Flechten
- Geschützte Moose
- Amphibienarten, mit Ausnahme der Erdkröte
- Reptilienarten, mit Ausnahme der Blindschleiche
- Fische und Rundmäuler
- Käfer
- Krebse
- Libellen
- Fledermausarten (nur im Überflug zu erwarten)
- Fischotter
- Gelbhalsmaus
- Haselmaus
- Hermelin
- Mauswiesel
- Mufflon
- Waldmaus
- Waldspitzmaus
- Zwergmaus
- Schmetterlingsarten
- Schrecken
- Störepfindliche Vogelarten der freien Landschaft.

Dagegen wird zumindest vom zeitweisen Vorkommen und von einer Nutzung als Teilhabitat in Bezug auf folgende in den Tabellen 1 und 2 genannte Arten ausgegangen, wobei diese Arten ihren Lebensraum vornehmlich in den angrenzenden gut strukturierten Gärten und Siedlungsgebieten sowie in der umgebenden Feldflur haben:

- Erdkröte
- Blindschleiche
- Feldhase
- Gartenspitzmaus
- Maulwurf
- Amsel

- Blaumeise
- Elster
- Gartengrasmücke
- Gimpel
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Kleiber
- Kohlmeise
- Rotkehlchen
- Schwanzmeise
- Singdrossel
- Zilpzalp.

Unter den genannten, vorkommenden Arten sind **keine nach dem BNatSchG streng geschützten Arten**.

4.4 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren

Das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 BNatSchG beschreibt folgende Verbotstatbestände, welche auch für die Planung relevant sein könnten:

1. Tötungs- und Verletzungsverbot
2. Störungsverbot
3. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
4. Entnahme und Beschädigung wild lebender, besonders geschützter Pflanzen.

Im vorliegenden Fall ist Punkt 4 nicht von Belang, da keine entsprechenden Pflanzenarten nachgewiesen wurden.

In Tabelle 3 werden allgemeine bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren aufgeführt, welche Beeinträchtigungen und Störungen der geschützten Arten durch die geplante Bebauung verursachen könnten. In der nachfolgenden Betroffenheitsabschätzung werden die allgemeinen Wirkfaktoren für die einzelnen, relevanten Arten spezifiziert.

Tabelle 3: Mögliche Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf geschützte Arten

Wirkfaktoren	Auswirkung	Verbotsbestand nach § 44 BNatSchG
baubedingt		
Baufeldvorbereitung	Temporärer Verlust von (Teil-)Lebensräumen durch Entfernung und Veränderung von Habitatstrukturen	Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 3
Bauphase	Temporärer Verlust von Habitaten durch Flächeninanspruchnahme (Lagerflächen für Baumaterial, -fahrzeuge) und durch Veränderungen der Bodenstruktur	Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 3
Baustellenbetrieb	Temporäre Störung von Ruhestätten und Nahrungshabitaten; Aufschrecken einzelner	Abs. 1 Nr. 2

Wirkfaktoren	Auswirkung	Verbotsbestand nach § 44 BNatSchG
(Immission von Lärm, Licht, Schadstoffe; Erschütterungen; Unfallrisiko)	Individuen; Verletzung und Tötung brütender Vogelarten und wenig mobiler, am Boden lebender Arten durch Entfernung bzw. Veränderung von Habitatstrukturen	
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung	Dauerhafter Verlust von Habitaten und Beeinträchtigung potentieller Wanderkorridore (Zerschneidung, Barrierewirkung)	Abs. 1 Nr. 3
Versiegelung von Flächen	Dauerhafter Verlust von Habitaten durch kleinklimatische Veränderungen	Abs. 1 Nr. 3
Ungünstige Gebäudegestaltung (bspw. große Fensterfronten)	Tötung oder Verletzung von Individuen durch Anflug an Glasfassaden	Abs. 1 Nr. 1
betriebsbedingt		
Nutzung des Plangebietes (Gebäude und Außenanlagen)	Dauerhafter Verlust von Habitaten durch akustische und visuelle Reize / Störwirkungen	Abs. 1 Nr. 2
Erhöhung des Besucherverkehrs	Aufschreckung oder Vergrämung von Einzeltieren	Abs. 1 Nr. 1 - 3

4.5 Betroffenheitsabschätzung

Im Plangebiet konnten keine streng geschützten Arten sowie keine Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung festgestellt werden. Es handelt sich um häufig vorkommende Arten mit keiner speziellen Lebensraumbindung. Das Plangebiet besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche, die nur einen geringen Biotopwert aufweist. Die vorhandenen Bäume an der Bischofswerdaer Straße sind noch jung und eignen sich auch aufgrund der verkehrsbedingten Störwirkungen kaum als Habitat gehölbewohnender Arten.

Aufgrund der geringen artenschutzrechtlichen Wertigkeit des Plangebietes sind nur allgemeine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe unten).

Baubedingt ist eine vorübergehende Vergrämung angrenzend siedelnder Arten durch Baulärm, Bewegungseffekte und Erschütterungen nicht auszuschließen.

Im Wohngebiet werden auf den dortigen Freiflächen durch Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen neue potentielle Habitats geschaffen, die in der Regel den kulturfolgenden Vogelarten perspektivisch einen Lebensraum bieten können.

Bei Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass keine artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eintreten werden.

5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Auf der Grundlage der zuvor erfolgten Gebietsbewertung werden folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG festgelegt:

Vermeidungsmaßnahme 1:

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume sind grundsätzlich zu erhalten. Dies ist bei der Medien- und Verkehrserschließung des Plangebietes zu beachten. Bei unmittelbar angrenzenden Baumaßnahmen sind bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 vorzusehen (Stammschutz, Wurzelschutz).

Vermeidungsmaßnahme 2:

Im Falle unvermeidbarer Gehölzbeseitigungen sind die Gehölze im naturschutzrechtlich zulässigen Zeitraum zwischen dem 01.10 und dem 28.02. zu beseitigen. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können, ist bei der Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen und artenschutzrechtliche Aspekte bei der Fällung sind durch eine Ökologische Baubegleitung zu beachten und zu dokumentieren.

Vermeidungsmaßnahme 3:

Die Baufeldfreimachung und Herstellung von Erschließungsanlagen mit Beseitigung der Vegetation, Abschieben des Oberbodens und Durchführung von Tiefbauarbeiten soll möglichst außerhalb der Hauptbrutzeiten von Vögeln (März bis Juli) erfolgen. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können, ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen, die das zu erschließende Gelände unmittelbar vor der Bautätigkeit untersucht und – sofern keine geschützten Arten festgestellt werden können - zur Erschließung freigibt. Die Ergebnisse der Ökologischen Baubegleitung sind zu dokumentieren.

Vermeidungsmaßnahme 4:

Beim Anlegen von Baugruben sind Fallenwirkungen für Kleintiere zu vermeiden. Dies ist ebenfalls durch die Ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Vermeidungsmaßnahme 5:

Baubedingte Beeinträchtigungen während der Reproduktionszeiten von Vögeln (März-Juli) sind zu vermeiden. Daher ist die Bautätigkeit während dieses Zeitraumes auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken, auch zum Schutz von Insekten.

Vermeidungsmaßnahme 6:

Durch die Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel an der Straßenbeleuchtung können Störungen von Arten im Plangebiet vermieden werden. Insgesamt ist die Beleuchtung im Plangebiet auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignet sind vor allem LED-Lampen, die im Vergleich zu Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen eine geringere Anziehung nachtaktiver Insekten verursachen. Bei der Verwendung von LED-Leuchten ist eine relativ „warme“ Lichtfarbe („warmweiß“ mit unter 3.300 K) einzusetzen. Um ein unnötiges Abstrahlen in die Landschaft zu vermeiden, ist die Aufstellhöhe der Lampen möglichst niedrig zu wählen. Die Lichtquellen sollen auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt werden. Durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte soll die Beleuchtungsdauer und Intensität auf ein Mindestmaß reduziert werden.

6 Hinweise für die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens aus heutiger Sicht nicht notwendig.

7 Fotodokumentation



Abb. 3: Westlicher Teil des Plangebietes am Sportplatz



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet (links) von der Bischofswerdaer Straße aus



Abb. 5: Baumreihe aus jungen Eichen am westlichen Rand des Plangebietes / Sportplatz



Abb. 6: Bäume an der Bischofswerdaer Straße; rechts Plangebiet, dahinter Sportplatz



Abb. 7: Baumreihe im Grünstreifen an der Bischofswerdaer Straße; links Plangebiet (Acker)



Abb. 8: Angrenzende Hecke auf bebautem Grundstück am östlichen Plangebietsrand